

Betriebspraktikum

Das Praktikum ist überall da möglich, wo man für Ausbildung und Beruf Abitur benötigt.

- Im Powi-Unterricht werden die Abläufe besprochen. Der Powi-Lehrer ist der erste Ansprechpartner und er ist derjenige, der einen Teil der Schülerinnen und Schüler im Praktikum besucht.
- Wer während des Praktikums nicht am Arbeitsplatz erscheinen kann, informiert den Betrieb und die Schule.
- Fahrtkosten werden generell nicht erstattet.
- Für die Folgen von unbeabsichtigten Datenschutzverletzungen gibt es eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 51.500,-EUR. Weil die Deckungssumme so niedrig ist, entfallen Betriebspraktika in Auskunftsdielen.
- Besonders hingewiesen sei auf die Verschwiegenheitspflicht bei personenbezogenen Daten besonders bei Banken, Sparkassen, Krankenhäusern, Schulen und Polizeiverwaltungen.
- Schülerinnen und Schüler sind gegen Arbeitsunfall versichert
- Die Deckungssummen der Haftpflicht betragen: 1.100.00 EUR bei Personenschäden, 500000 EUR bei Sachschäden. Sollte eine private Haftpflichtversicherung bestehen, geht diese vor.
- Bei mutwillig angerichteten Schäden haftet der Praktikant.
- Keinesfalls dürfen Schüler und Schülerinnen Kraftfahrzeuge in Betrieb nehmen. Die Haftpflichtversicherung tritt nicht für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge ein.
- Die Zahlung eines Entgelts an die Praktikanten ist nicht zulässig.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Praktikum außerhalb unseres Landkreises und auch im Ausland absolvieren.
- Unterstützung kann das Oberstufenbüro bei einem in Chambray-lès-Tours gewünschten Praktikum leisten.
- Der Schüler, die Schülerin im Ausland muss sich einmal pro Woche mit einem abgesprochenen Kommunikationsmedium in der Schule melden.
- Die gewählte Praktikumsstelle muss während der Vorbereitungsphase des Praktikums anhand von Unterlagen präsentiert werden. Diese Unterlagen dienen der Schule zur Prüfung der Stelle auf Eignung für den angestrebten Zweck.
- Nicht nur der Ansprechpartner im Betrieb, sondern auch der in der Gastfamilie muss der Schule bekannt gemacht werden.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen sich die Eltern – sonst die Schülerin, der Schüler selbst- vorab verpflichten, dass das Praktikum bei auftretenden Problemen nach Entscheidung der Schule abgebrochen wird und er/sie die Heimreise umgehend antritt.
- Die Klassenkonferenz muss die Zuverlässigkeit des Schülers für einen selbst verantworteten Auslandsaufenthalt als gegeben ansehen.
- Ein Genehmigungzwang der Schule besteht insofern nicht.
- Versicherungsschutz besteht auch für Auslandspraktika.